



Benützungsordnung für den Mühlemattsaal Trimbach

Genehmigt von der Gemeindesammlung am 25. August 2003.

1. Zweck

- 1.1 Der Mühlemattsaal dient der Pflege und Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Trimbach. Er steht unter der Verwaltung der Bauamt unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.
- 1.2 Die Benützungsordnung betrifft den Betrieb des Mühlemattsaals, inkl. die direkt dazugehörenden Räume, zur Gestaltung von Anlässen.

2. Bewilligungsverfahren

- 2.1 Benützungsgesuche sind an die Gemeindkanzlei zu richten.
- 2.2 Die Gemeindkanzlei erteilt die Benützungsbewilligungen.
- 2.3 Ortsansässige Vereine haben den Vorrang.

3. Patent- und Visumpflicht

- 3.1 Benützer des Mühlemattsaals haben selber für die notwendigen Anlassbewilligungen besorgt zu sein.

4. Benützungsgebühren

- 4.1 Für die Benützung der Räumlichkeiten sind Gebühren gemäss Tarifordnung zu entrichten.
- 4.2 Für Veranstaltungen der Trimbacher Schulen ohne Eintrittsgeld werden keine Gebühren erhoben.
- 4.3 Zusätzliche Leistungen und ausserordentlicher Aufwand werden nach Aufwand verrechnet.
- 4.4 Trimbacher Dorfvereine haben die Möglichkeit, am Tag vor der Aufführung auf der Bühne zu proben.
- 4.5 Benützer können verpflichtet werden, die Gebühren vor der Veranstaltung zu entrichten, oder ein Depot zu hinterlegen.
- 4.6 Alle Anlässe der Einwohnergemeinde Trimbach sind gebührenfrei.
- 4.7 Bei Rückzug der Reservation bis 30 Tage vor dem reservierten Datum werden keine Kosten verrechnet. Bei späterem Rückzug wird die volle Saalmiete fällig.
- 4.8 Wenn nachgewiesen wird, dass auf Grund falscher Angaben des Mieters vorteilhaftere Tarifstufen berechnet wurden, erfolgt die Verrechnung der Saalmiete gemäss der richtigen Einstufung, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.–.

5. Kostenerlass

- 5.1 Gemäss § 13 des Benützungsreglement Gemeindeanlagen.
Gesuche um Gebührenreduktion oder –erlass sind gleichzeitig mit dem Benützungsgesuch schriftlich an die Verwaltungsleitung zu richten, die abschliessend entscheidet.

6. Ruhe und Ordnung

- 6.1 Veranstaltungen müssen bis 2.00 Uhr beendet sein. Verlängerungen werden auf schriftliches Gesuch hin in Ausnahmefällen bewilligt.
- 6.2 Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude.
- 6.3 Die Besucher müssen 15 Minuten nach offiziell bewilligtem Veranstaltungsschluss den Mühlemattsaal verlassen haben.
- 6.4 Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Mobiliar haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Hierfür wird ein Schadenprotokoll geführt.
- 6.5 Es kann ein Versicherungsnachweis oder eine Kautions verlangt werden.
- 6.6 Der Veranstalter ist verpflichtet – gemäss Anordnung der Solothurnische Gebäudeversicherung – eine professionelle Bewachungsfirma für den Sicherheitsdienst zu engagieren. Eine Kopie des abgeschlossenen Vertrags mit der Bewachungsfirma ist der Gemeindeganzlei oder dem Betriebswart vor der Veranstaltung zuzustellen.

7. Wirtschaftsbetrieb

- 7.1 Es ist jedermann gestattet, den Wirtschaftsbetrieb zu führen.
- 7.2 In diesem Fall wird die Benützungsgebühr für die Küche erhoben.

8. Einrichtungen

- 8.1 Sowohl an Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationen ist nur über die vorgesehenen Einrichtungen gestattet und muss unter Aufsicht des Betriebswarts vorgenommen werden.
- 8.2 Für Veranstaltungen und Proben, bei welchen die technischen Bühneneinrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen usw.) benützt werden, ist der Betriebswart beizuziehen.
- 8.3 Die Bestuhlung des Saals und des Foyers darf nur unter Aufsicht des Betriebswarts erfolgen. Bestuhlungsvorschläge können beim Betriebswart bezogen werden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Das Bauamt ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufzunehmen.
- 9.2 Beschwerden betreffend Bedingungen der Benützungsbewilligung sind innert 10 Tagen an das Bauamt zuhanden des Gemeinderates zu richten, welcher einen endgültigen Entscheid trifft.
- 9.3 Diese Benützungsordnung tritt am 26. August 2003 in Kraft. Sie ersetzt diejenigen vom 2. März 1993 und vom 1. Juli 1999.
- 9.4 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (VRG Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs 2).